

Chr ergänzend mit, daß nach Stöcklin und Bucelin Findan 796 zu Wolfhard von Kyburg gekommen sei¹⁶¹; das bedeutet, daß die Chronik, soweit sie ihm vorlag, ihrerseits Stöcklins *Antiquitates* nicht benutzt hatte. Zwischen diesem Teil von Chr und Stöcklins *Antiquitates* bestehen also keinerlei Beziehungen.

Dagegen weist Chr im 2. Teil (von „*Hic in Hibernia*“ bis „*sanctissime exegit*“) enge wörtliche Übereinstimmungen mit VaF und Stöcklins *Antiquitates* auf, wobei der Zusammenhang zwischen dem 2. Teil von Chr und VaF enger ist als der zwischen einem der beiden Stücke und Stöcklin. Nicht ohne Grund hat der Schreiber den zweiten Teil – wenn auch innerhalb derselben Zeile – durch einen weiteren Abstand vom ersten abgehoben, als er es normalerweise bei Satzanfängen tat.

Im zweiten Teil sind die Übereinstimmungen zwischen Chr und VaF auf weite Strecken so groß, daß man nicht annehmen kann, zwei spätere Autoren hätten unabhängig von einander in so übereinstimmender Weise Stöcklins *Antiquitates* ausgeschrieben. Vielmehr wird man annehmen dürfen, daß Chr hier auf VaF – oder seiner Vorlage – beruht. Dabei hat Chr den Anfang „*Apud Fabarienses celebris solennisque memoria est S. Fintani confessoris . . .*“, der auf einen Text nach Art eines historischen Martyrologs¹⁶² hindeutet, mit dem dabei auf 749 angesetzten Geburtsjahr Findans nicht übernommen; auch ein Passus über das Mönchsgelübde Findans in Rheinau, der durch seine besondere Datierungsformel „*anno a partu virginis DCCC*“ auffällt, fehlt in Chr. Gerade zu diesen beiden Stücken finden sich starke wörtliche Anklänge bei Stöcklin; noch zwei andere Stellen zeigen, daß Stöcklin gegen Chr mit VaF zusammengeht; Stöcklin hat also nicht Chr, sondern VaF benutzt¹⁶³ und in seine Paraphrase der alten Vita eingefügt. Auch die Art, wie an einer anderen Stelle¹⁶⁴ VaF und der Text Whites ineinander verwoben sind, zeigt, daß VaF ebenso wie White eine Vorlage Stöcklins war.

¹⁶¹) Erst am Schluß von Chr. (vgl. oben S. 72) vermerkt der Abschreiber bzw. Redaktor: „NB. Ex Abbate et Principe Disertinensi Stöcklin, S. Fintanum Rheni insulam ingressum et Wolfhardum Kyburgi comitem convenisse An. Chr. 796. Sic etiam sentit R. P. Gabriel Bucelinus“. Zu Stöcklin oben Anm. 159. Bucelin, *Constantia Benedictina* (wie oben Anm. 128) fol. 27^v.

¹⁶²) Stöcklin, *Antiquitates* (wie oben Anm. 114) fol. 32^r gibt im Literaturverzeichnis zu c. 7 (De S. Pyrminio) an: „Martyrol. MS Fabariae *ibid*“.

¹⁶³) Daß er nicht die bisher allein vorliegende Rheinauer Abschrift benutzte, sondern ihre (Pfäferser) Vorstufe, dürfte auf der Hand liegen. Auf diese weist auch folgendes hin: Stöcklin fol. 53^v, VaF und Ms. F. 1 stimmen mit der Lesart „*detrusit*“ gegen „*detrusus*“ von Chr überein; Stöcklin fol. 52^r, VaF, Ms. F. 1, haben das in Chr fehlende „*officinam et*“. Chr zeigt sich damit von der Pfäferser Grundlage weiter entfernt als VaF und Ms. F. 1.

¹⁶⁴) Vgl. oben den Abdruck aus Stöcklin mit Note d.